



SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Name, Sitz und Zweck	3
§ 2	Mitgliedschaft	3
§ 3	Beiträge, Ordnungsgelder	4
§ 4	Vereinsorgane	5
§ 5	Kreistag	5
§ 6	Vorstand	6
§ 7	Erweiterter Vorstand	6
§ 8	Ausschüsse	7
§ 9	Spruchkammer	7
§ 10	Gerichtsbarkeit innerhalb des BKV Rs	8
§ 11	Abwicklung des technischen Betriebs des BKV RS	8
§ 12	Haftung, Vermögen	8
§ 13	Auflösung und Liquidation des BKV RS	8
§ 14	Datenschutz	9
§ 15	Gültigkeit	9

§ 1 Name, Sitz und Zweck

01. Der Verein führt den Namen „Betriebssport-Kreisverband Remscheid e.V.1956“, abgekürzt BKV Remscheid und wird nachstehend „BKV RS“ genannt.
02. Er hat seinen Sitz in Remscheid und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Remscheid unter der Nummer 2 VR 616 eingetragen.
03. Der BKV RS ist Mitglied des Betriebssportverbandes NRW e.V. im Deutschen Betriebssportverband e.V.
04. Der BKV RS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er den Betriebssport als körperliche Ertüchtigung der berufstätigen Menschen auf freiwilliger Grundlage fördert, sowie der Kultur- und Brauchtumspflege.
05. Er ermöglicht die sportliche Betätigung von Betriebs- und Behördenangehörigen auf betrieblicher Grundlage durch Austragung von Wettkämpfen und Veranstaltungen, die den sportlichen Geist von Betrieb zu Betrieb tragen und die Freundschaft unter den Betriebsangehörigen fördern sollen.
06. Alle Bestrebungen und Bindungen politischer, klassentrennender, konfessioneller oder sonstiger ausgrenzender abwertenden Art werden abgelehnt.
07. Der BKV RS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BKV RS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BKV RS. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BKV RS fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
08. Da der Betriebssport der Pflege des kollegialen Zusammenhaltens, des Sports und der Gesunderhaltung dienen soll, wird der Leistungssport abgelehnt. Die im Betriebssport durchzuführenden Wettkämpfe dienen dem Zweck des fördernden Interesses.
09. Jederzeit sind sportliche Würde, Anstand und Respekt zu wahren.
10. Insbesondere soll nie der Eindruck erweckt werden, als ob der Sport nur im Interesse des Betriebes oder einer Behörde betrieben wird. Verstöße hiergegen bedeuten eine Schädigung des Ansehens des BKV RS. Berufliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des BKV RS unvereinbar.

§ 2 Mitgliedschaft

01. Mitglied des BKV RS können alle Betriebssportgemeinschaften und Sportgemeinschaften mit Sitz im Kreis Remscheid werden, die Breiten- und Ausgleichssport (§ 1 Abs. 05) betreiben.
02. Natürliche Personen können ebenfalls Mitglied des BKV RS werden, wenn dies im Interesse des BKV RS liegt.

BETRIEBSSPORT KREISVERBAND REMSCHEID E.V. 1956

03. Die Betriebssportgemeinschaften und Sportgemeinschaften - nachstehend BSG und SG genannt - müssen die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllen und haben diese unaufgefordert dem BKV RS in jeweils aktuell gültiger Fassung vorzulegen; nach Ablauf spätestens bis 31.08. des Folgejahres.
04. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung einer BSG oder SG, die von den satzungsgemäß Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen ist, erkennt das neue Mitglied die Satzung und Ordnungen des BKV RS Remscheid sowie Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände an. (§ 1 Abs. 03). Eine Übermittlung der Beitrittserklärung ist auch auf elektronischem Wege möglich.
06. Die Mitglieder der BSG/SG'en werden bei der Sporthilfe e.V. des LSB versichert.
07. Die Mitgliedschaft einer BSG oder SG im BKV RS erlischt durch Austritt, der schriftlich per Einschreiben bis zum 30. September eines Jahres bei dem Vorstand des BKV RS vorliegen muss und damit zum Jahresschluss wirksam wird, durch Auflösung der BSG/SG oder durch Ausschluss.
08. Der Ausschluss kann wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und wegen groben Verstoßes gegen das Ansehen und die Interessen des BKV RS erfolgen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Erweiterte Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.
09. Bei Kündigung der Mitgliedschaft nach dem 30. September eines Jahres besteht die Mitgliedschaft noch für ein weiteres Jahr nebst allen Verpflichtungen.
10. Mit dem Tage des Austrittes, der Auflösung oder des Ausschlusses einer BSG/SG erlöschen alle Rechte an den BKV RS und sein Vermögen. Die BSG/SG bleibt jedoch für alle Verpflichtungen dem BKV RS gegenüber haftbar.

§ 3 Beiträge, Ordnungsgelder

01. Aufnahmegebühr und Beiträge der Mitglieder werden vom Kreistag auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Die Beiträge werden bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres für das laufende Jahr laut Bestandserhebung zum 31.01. des laufenden Jahres durch Übermittlung einer Rechnung auf postalischem oder elektronischem Wege den Mitgliedern zugestellt und die Zahlung der Beiträge gemäß der in der Rechnung angegebenen Frist fällig.
02. Die Erhöhung von Beiträgen und sonstigen Abgaben an die übergeordneten Verbände (§ 1 Abs. 03) wird unmittelbar wirksam; einer Bestätigung durch den Kreistag bedarf es daher nicht.
03. Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Der Vorstand kann eine gerichtliche Beitreibung veranlassen. Alle Verpflichtungen müssen am Ende des Geschäftsjahres beglichen sein.
04. Die Spielordnungen können Ordnungsgelder vorsehen, die durch bestimmtes Handeln oder Unterlassen ausgelöst werden. Die Spruchkammer kann Ordnungsgelder aussprechen, wenn andere Mittel zur Durchsetzung der satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht ausreichen.
05. Die Spielordnungen können Meldegebühren, Passgebühren, Protestgebühren usw. vorsehen.
06. Die Kosten des Verfahrens vor der Spruchkammer werden in der Rechts- und Verfahrensordnung bestimmt.
07. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 4 Vereinsorgane

01. Vereinsorgane sind:

- a) der Kreistag
- b) der Vorstand nach § 26 BGB
- c) der Erweiterte Vorstand
- d) die Sportausschüsse
- e) der Schiedsrichterausschuss
- f) weitere Ausschüsse
- g) die Spruchkammer
- h) der Jugendausschuss

02. Das Zusammenwirken der Vereinsorgane regelt die Geschäftsordnung, die vom Erweiterten Vorstand beschlossen wurde.

§ 5 Kreistag

01. Der Kreistag wird nach Vorbereitung durch den Vorstand von der*dem 1.Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit Frist von drei Wochen einberufen. (Zur Fristwahrung genügt Aufgabe zur Post.) Die Einladung kann auch durch E-Mail erfolgen.

Anträge an den Kreistag sind bis zwei Wochen vor dem Kreistagstermin beim Vorstand einzureichen.

02. Der Kreistag findet im 1.Vierteljahr eines jeden Jahres statt und wird durch den*die 1. Vorsitzende*n geleitet.

Zur Versammlungsleitung kann auch ein weiteres Vorstandmitglied oder ein anwesendes Mitglied durch den Kreistag zu Beginn der Versammlung gewählt werden. Außerdem ist zu Beginn der Versammlung die Protokollführung zu wählen.

03. Zu einem außerordentlichen Kreistag ist einzuladen, wenn der Vorstand dies beschließt.

04. Einem Antrag eines Mitgliedes des BKV Remscheid auf Einberufung eines außerordentlichen Kreistages ist unverzüglich zu entsprechen, wenn er von einem Viertel aller Mitglieder unterstützt wird.

05. In dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben. Auf einem solchen Kreistag können nur Beschlüsse im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden. Darüberhinausgehende Anträge erfordern einen weiteren außerordentlichen Kreistag.

06. Der Verlauf und die Beschlüsse sind von einem*r Protokollführer*in in einem Protokoll festzuhalten und vom diesem*r Protokollführer*in und dem*r Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.

07. Der Kreistag kann alle Angelegenheiten behandeln. Wenn und soweit ein anderes Organ für eine Entscheidung zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden.

08. Der Kreistag ist zuständig für:

- a) den Geschäftsbericht
- b) den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern

BETRIEBSSPORT KREISVERBAND REMSCHEID E.V. 1956

- e) die Wahl des*der Sportwarts*in (Sportausschuss-Vorsitzende der einzelnen Sparten sowie die Beisitzer werden auf den Spartenversammlungen gewählt und vom Kreistag bestätigt. Dies gilt auch für die*den Vorsitzende*n des Schiedsrichterausschusses.)
 - f) die Wahl des*der Frauenwarts*in (der*die Jugendwart*in wird auf dem Jugendtag gewählt)
 - g) die Wahl der 3 Kassenprüfer*innen
 - h) die Wahl des*der Spruchkammervorsitzenden, der Mitglieder und Ersatz-Mitglieder der Spruchkammer
 - i) die Festsetzung der Beiträge
 - j) die Änderung der Satzung
 - k) die abschließende Beschlussfassung und Änderung der Finanzordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung
 - l) die Auflösung des BKV RS (§13 Abs. 03)
09. Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
10. Änderungen der Satzung und die Auflösung des BKV RS können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
11. Die Mitglieder (BSG/SG'en) haben je eine Stimme. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes haben je eine Stimme, sofern sie in ihrer Funktion als Mitglied des Erweiterten Vorstandes am Kreistag teilnehmen und nicht als Vertreter*in ihrer BSG/SG.

§ 6 Vorstand

01. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- a) der*die 1.Vorsitzende
 - b) der*die 2.Vorsitzende
 - c) der*die Geschäftsführer*in
 - d) der*die Kassenwart*in
 - e) der*die Beisitzer*in
02. Es sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt.
03. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreistag für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
04. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach der Geschäftsordnung.
05. Der*die 1.Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von dem*der 2.Vorsitzenden vertreten.
06. Fällt ein Vorstandsmitglied im Laufe des Amtsjahres aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich mit sofortiger Wirkung bis zur Neuwahl auf dem nächsten ordentlichen Kreistag zu ergänzen. (siehe GO § 4)
07. Der Vorstand beschließt Ausgaben in Höhe € 500,01 bis € 1000,00.
08. Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

§ 7 Erweiterter Vorstand

01. Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sind:
- a) der Vorstand nach § 26 BGB

BETRIEBSSPORT KREISVERBAND REMSCHEID E.V. 1956

- b) der*die Sportwart*in
 - c) die Sportausschuss-Vorsitzenden
 - d) der*die Jugendwart*in
 - e) der*die Frauenwart*in
 - f) der*die Schiedsrichterausschuss-Vorsitzende
02. Der Erweiterte Vorstand ist Beschlussvorstand. Bekleidet eine Person mehrere Ämter innerhalb des BKV Remscheid, so hat diese Person bei Abstimmung nur eine Stimme.
Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen.
Er ist insbesondere zuständig für:
- a) den Ausschluss von BSG/SG'en im BKV RS (§ 2 Abs. 07)
 - b) Unterstützung bei der Vorbereitung des Kreistages
 - c) die abschließende Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung und der Ehrenordnung
 - d) die abschließende Beschlussfassung über die Spielordnungen (§ 8 Abs. 03)
 - e) die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - f) die Genehmigung von Ausgaben, die jeweils 1.000,00 EUR überschreiten
 - g) die Genehmigung von Anträgen und Stellungnahmen an die Spruchkammer (§ 9) und die Spruchkammern übergeordneter Verbände

§ 8 Ausschüsse

- 01. Ausschüsse bestehen aus den jeweiligen Vorsitzenden und mindestens einem*r Beisitzer*in. Die Mitglieder werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 02. Die Spartenversammlungen wählen aus ihrer Mitte eine*n Sportausschuss-Vorsitzende*n, der*die die Sitzungen leitet und im Erweiterten Vorstand mitwirkt. (§ 7, Abs. 01)
- 03. Die Sportausschüsse führen den Sportbetrieb im Rahmen der von ihnen erarbeiteten und vom Erweiterten Vorstand gebilligten Spielordnungen sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel selbständig durch. Sie haben die Erstentscheidung über Proteste.
- 04. Der Schiedsrichterausschuss erledigt alle Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens auf Basis der Schiedsrichterordnung.
- 05. Weitere Ausschüsse kann der Vorstand nach Bedarf einsetzen. Er bestimmt zugleich deren Rechte und Pflichten bis zum nächsten ordentlichen Kreistag.
- 06. Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen. Dies gilt für alle Organe des BKV Remscheid.

§ 9 Spruchkammer

- 01. Die Spruchkammer übt ihre Tätigkeit nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung aus, die die Zuständigkeit und das Verfahren für Streitigkeiten regelt, die sich aus Satzung, Spielordnungen und aus vom BKV RS durchgeführten Sportveranstaltungen ergeben.
- 02. Der*Die Spruchkammer-Vorsitzende, die Mitglieder und Ersatz-Mitglieder werden für drei Jahre durch den Kreistag gewählt.
- 03. Die Spruchkammer beschließt, welches Spruchkammer-Mitglied den*die Vorsitzende*n im Verhinderungsfall vertritt.

✓

§ 10 Gerichtsbarkeit innerhalb des BKV RS

01. Die Organe der Gerichtsbarkeit sind die Sportausschüsse bzw. Ausschüsse in erster Instanz sowie die Spruchkammer in zweiter Instanz. Dies gilt auf für Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern (§ 2, Abs.08)
02. Die Spruchkammer kann Ordnungsgelder aussprechen, wenn andere Mittel zur Durchsetzung der satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht ausreichen. (§ 3 Abs. 04)
03. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, den Sitzungen der Sportausschüsse und Ausschüsse beizuwohnen. Sie haben in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.

§ 11 Abwicklung des technischen Betriebs des BKV RS

01. Für die Abwicklung des technischen Betriebes sind die nachfolgenden Ordnungen maßgebend, die alle nicht Bestandteil dieser Satzung sind:
 - Finanzordnung
 - Geschäftsordnung
 - Rechts- und Verfahrensordnung
 - Ehrenordnung
 - Jugendordnung
 - Schiedsrichterordnung
 - Spielordnungen

§ 12 Haftung, Vermögen

01. Der BKV RS haftet gegenüber seinen Mitgliedern sowie den Sportlern*innen der einzelnen BSG/SG'en nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwaige eintretenden Unfälle und Diebstähle in Hallen und auf Sportplätzen.
02. Für sämtliche Verbindlichkeiten des BKV RS haftet ausschließlich das Vermögen des BKV RS.

§ 13 Auflösung und Liquidation des BKV RS

01. Bei Auflösung des BKV RS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BKV RS an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft (z.B. "Helft uns Helfen e.V."), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
02. Über die Auswahl dieser Körperschaft entscheiden die Liquidatoren.

BETRIEBSSPORT KREISVERBAND REMSCHEID E.V. 1956

03. Die Liquidation erfolgt nach Beschluss des Kreistages durch den letzten gewählten Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn, der Kreistag beschließt etwas anderes.
04. Die Bekanntmachung der Liquidation gemäß § 50 BGB erfolgt im Remscheider Generalanzeiger (RGA) und auf der Homepage des BKV Remscheid.

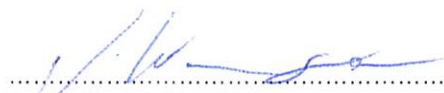
§ 14 Datenschutz

01. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des BKV RS werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
02. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als aus dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
03. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
04. Es ist Aufgabe aller Vorstandsmitglieder, gemeinschaftlich für die Einhaltung und Überwachung der Rechte und Pflichten nach § 15 dieser Satzung zu sorgen.

§ 15 Gültigkeit

Die Satzung tritt jeweils mit Beschluss des jeweiligen Kreistages sofort in Kraft, der die entsprechende Satzung beschließt.

Remscheid, den 03.04.2025


.....
1. Vorsitzende/r


.....
Geschäftsführer/in


.....
2. Vorsitzende/r


.....
Kassenwart/in


.....
Beisitzer/in